

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 5 (1925)
Heft: 2

Artikel: St. Gallener als militärische Ausbilder in Nürnberg 1479
Autor: Gümbel, Alb.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-67842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallener als militärische Ausbilder in Nürnberg 1479.

Von *Alb. Gumbel*, Staatsoberarchivar in Nürnberg.

Dem verdienten Darsteller des reichsstädtischen Haushalts Nürnbergs im Mittelalter, Paul Sander, verdanken wir auch eine wertvolle Schilderung der militärischen Organisation der Reichsstadt im 15. Jahrhundert¹. Sander kommt dabei auch auf das Aufgebot der wehrpflichtigen Bürgerschaft der Stadt selbst zu sprechen und will diesem für den Kampf im Felde — anders für die Abwehr von der Mauer aus — keine besondere kriegerische Stoßkraft beimessen; er legt dies dem Mangel an « jeder militärischen Schulung » zur Last. Insoferne Sander darunter die Ausbildung zur Bewegung in größeren taktischen Formationen versteht, mag dies wohl zutreffen, dagegen erfuhr die Einzelausbildung des bürgerlichen Wehrpflichtigen in der Handhabung der Waffen und zwar nicht nur der Fernwaffen, sondern auch der zum Nahkampf bestimmten Verteidigungs- und Angriffswaffen seitens der Nürnberger Obrigkeit von jeher die gebührende Aufmerksamkeit. Über die Mittel zur Ausbildung und fortdauernden Übung im Gebrauch der ersteren (Armbrust und Geschütz) sind wir ziemlich gut unterrichtet und wissen, daß der Nürnberger Rat durch Aussetzung von Schießpreisen für die sonn- und festtäglichen Übungsschießen², durch Veranstaltungen von Schießfesten, durch Ermunterung zum Besuch auswärtiger Schützenfeste und Geldunterstützungen zu diesem Zwecke die Ausbildung

¹ Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustands von 1431—1440, S. 130 ff.

² So lautet z. B. ein Ratsverlaß vom 17. Juli 1477: Item nachdem bisher ein rate den armprustschützen jarlich 12 gulden zu gemeinen schießen zu erung geben hat, ist verlaßen, das ine hinfür soliche erung mit acht gulden sol gepeßert werden, das also 20 guld. macht, also das sie darumb vier schießen des jars machen sollen, doch alles auf eins rats widerrufen.

in jeder Weise förderte; weniger wissen wir über die Schulung zum Nahkampf, also zum Kampfe mit Schwert, Messer und Langspieß — der Kurzspieß galt nicht als kriegsgemäße Waffe. Und doch dürfte das Bedürfnis hierfür fast in noch höherem Maße hervorgetreten sein als bei Armbrust und Geschütz. Galt es doch hier durch Anleitung zu körperlicher Gewandtheit, durch Ausbildung in allerlei Hilfen und Listen die Waffe in der Hand erst zur rechten Geltung zu bringen. Wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß alle die zahllosen Vorschriften der mittelalterlichen Fechtbücher zur Anlernung und Ausübung kamen, so mußte sich doch der Wert einer, wenn auch noch so rohen Schulung allzu deutlich aufdrängen, als daß nicht ein solcher Unterricht von der wehrpflichtigen Nürnberger Jungmannschaft eifrig hätte gesucht werden sollen. Diese Ausbildung erfolgte während des 15. Jahrhunderts zu Nürnberg in den sog. «Schirmschulen», die unter der Leitung von «Schirmmeistern» standen. Der Rat erteilte von Zeit zu Zeit besonders waffenkundigen Männern, die sich darum bewarben, die Erlaubnis, förmliche Fechtkurse abzuhalten und solche durch Anschlag und sonstwie bekannt zu machen. Mitunter scheint die Anregung auch von Seiten eines Handwerks ausgegangen zu sein, so wurde z. B. im Jahre 1477 den «Schuhknechten» erlaubt, eine Schirmschule zu halten. Diese «Schirmmeister» waren teils in Nürnberg selbst ansässig³, teils kamen sie von auswärts; so wurde z. B. im Jahre 1478 zwei «fremden Schirmmeistern» die Erlaubnis zur Abhaltung einer Schirmschule gegeben. Jedesmal verfehlte der Rat dabei nicht, den Veranstaltern solcher Fechtschulen die Aufrechterhaltung von Zucht

³ In den 20er und 30er Jahren des 15. Jahrhunderts wird öfters ein «Meister Hartmann, schirmmeister von Nürnberg», genannt; ein «meister Hannß Heyd, der schirmmeister», wird in einem Nürnberger Ratsschreiben vom 9. April 1432 an den Vitzdom zu Amberg, Heinrich Nothaft zu Wernberg, erwähnt. Doch verstand man unter «schirm» bekanntlich auch eine Art mobiler Feldbefestigungen, so daß für diese Zeit, in welcher die Taktik der Hussitenkriege mit ihrer Vorliebe für solche bewegliche Verteidigungsanlagen eine große Rolle spielte, die Bedeutung des Wortes «Schirmmeister» nicht ganz zweifelsfrei ist. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts kann aber über die Gleichsetzung «Schirmmeister» = Fechtmeister kein Zweifel bestehen.

und Ordnung zur Pflicht zu machen und vor jeder Art Ausschreitung zu warnen⁴.

Die bisher besprochenen Fechtschulen waren private Veranstaltungen; daß der Rat aber auch selbst zuweilen für geeignete Instruktoren sorgte, zeigt das nachfolgende Schriftstück. Im Jahre 1479 nahm er drei St. Gallener auf fünf Jahre in seine Dienste mit einem Wartegeld von 25 fl. Rh. jährlich, dazu sollte beim Auszug noch der gewöhnliche Sold eines Fußknechts treten. Besonders wichtig erscheint uns aber in diesem Zusammenhang ein Passus der Abmachungen, nach welchem die St. Gallener während ihrer Dienstzeit 150—200 Nürnberger Bürger und Gesellen, die ihnen vom Rate benannt würden, « die geradigkeit, geschick und kunst », die sie « mit den spießen »⁵) könnten, lehren sollten, und zwar ohne daß ihren Schülern irgendwelche Kosten hiefür erwachsen sollten, auch sollten sie seitens des Rates für diesen Unterricht nicht besonders entlohnt werden. Der Vertrag ist vom 25. August 1479 datiert, beediet wurden die Schweizer für den Rat von Sebald Pömer und Hans Mulner. Dieser Letzterer war den Schweizern kein Unbekannter; war es doch derselbe Hans Mulner, der 30 Jahre früher (1450), als Nürnberg mit Markgraf Albrecht von Brandenburg im Kampfe lag, vom Rate beauftragt war, 699 « endlich, keck und redlich » Kriegsleute in der Schweiz anzuwerben und nach Nürnberg zu führen⁶, was ihm auch gelang.

⁴ So lautet z. B. ein Ratsverlaß vom 15. April 1480: Item dem Sweitzer schirmmeister ist vergonnt, auf morgen (dies war ein Sonntag) schul ze halten, doch daz keyn vnzucht geubt werde.

⁵ Bemerkenswert erscheint auch, daß man im städtischen Zeughaus stets eine Anzahl von Spießen Schweizer Herkunft in Vorrat hielt. So lautet ein Ratsverlaß vom 21. April 1487: Item dem perlmachern und seinem gesellen, die sich zum hayligthumb (d. h. zur alljährlichen Weisung der Reichsheiligtümer und -kleinodien) rüsten und geprauchen laßen wöllen, Sweytzer spieß darzu zu leyhen und die kriegsherrn ratschlagen, wohin sie die ordnen wöllen. Act. sabbato ante dominicam Quasimodogeniti ao. [14]87.

⁶ Die vollständige Namensliste der aus den 8 Orten der Eidgenossenschaft stammenden 699 Schweizer Kriegsknechte hat uns Bernhard Mulner, der Sohn des Hans Mulner, in seinem im Nürnberger Staatsarchiv (Handschriftensammlung Nr. 290, fol. 129 ff.) verwahrten Handbuch, einer Samm-

Die Dienste der drei Schweizer Instruktoeren fanden ein viel früheres Ende, als nach dem Vertrag zu erwarten gewesen wäre⁷. Schon am 18. November des folgenden Jahres 1480 beschloß der Rat, den Schweizern den «Dienst abzusagen» und ihren Sold lung von Familiennachrichten, Güterverzeichnissen und deren Ankunfts-briefen, Zinsregistern u. s. w. überliefert.

Darnach waren es 149 «geseln» von Bern (Hauptmann: Heinrich Schlosser), 26 von Solothurn (Hauptmann: Vllein Mathess), 136 von Luzern (Hauptmann: Hans Huber), 126 von «Sweitz» (Hauptmann: Hans Meiß), 39 von Zug (Hauptmann: Heinrich Mon), 29 von Unterwalden (Hauptmann Henslein Keißer), 80 von Glarus (Hauptmann: Heinrich Wecker) und 114 von Appenzell (Hauptmann: Hans Klock).

Sie kamen alle glücklich wieder nach Hause mit Ausnahme von 5; drei fielen vor dem Feinde, zwei starben sonstwie.

Über das gute Verhältnis, das zwischen den Schweizern und ihrem obersten Führer im Felde, Hans Mulner, der selbst mit sechs Pferden ausritt, bestand, hat uns gleichfalls der Sohn Nachrichten überliefert. Er berichtet: Item der geseln von den VIII orten der eignoffschaft, so mein vader Hanß Muller einer stat Nurmberg zufürt im 50. jar, der sin gewest 699 vnd mein vader hat gehebt VI pferd im Nurmbergerkrig, do margref Alwrecht vnd all fursten wider die stat Nuremberg waß; do sie Hanß Muller wider heimfurt, legten sie zam vnd lißen ein vergulten pecher machen vnd die wapen der VIII ort, dowon sie warn, drauf vnd miten d[r]in Muller schilt; vnd dringen vol weins vber den mark[t] und senkten irem hauptmon Hanß Mullner zu der letz vnd gesegenten mein muder; vnd mon liß idem ein rock weiß vnd rot machen, da sie weckzugen, das pracht mein vader zuwegen vnd furt sie wieder heim vnd dankt den orten vnd steden von vnser hern wegen vnd pracht sie alle wider heim vnß an 5; vnd 3 wurn erschoben, die ander zwen stürben süst; do wurt im groß er erpoten im lant.

Item do mein vader Hanß Muller wider herheim kom, do senkt im ein rat vnd stat auch ein vergulten pecher auf ein fuß mit der stat Nurmber[g] wapen vnd meins vaders vnd muders wapen auch darauf vnd wurd außer hab (! vielleicht: außerhalb) zu eim alten gnanten gemacht, das sust nit geschit den zu ostern; vnd wurt im zugesagt, was er zu schaffen oder sein erben vor eim rat het, solt im albeg geschehen vor andern.

Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 1896, S. 428, sagt, daß der Rat durch den Berner Hauptmann, Heinrich Schlosser, das ganze nürnbergische Fußvolk mustern und seine Bewaffnung von ihm regeln ließ.

⁷ Ratsverlässe im Staatsarchiv Nürnberg, Sabbato ante Elizabeth (1480): Item den dreien sweitzern iren sold und dienst abzesagen, also daz man inen ir anzal solds, waz ine nach laut irer bestellung bis uf die quotemper in der vasten schirst geburen wirdet, geben wil und hinfür nit lenger,

nur mehr bis zur Quatember in der Fastenzeit (= 7. März) 1481 und nicht länger zu bezahlen, auch solle ihnen erlaubt sein, inzwischen oder an dem genannten Termin hinwegzuziehen. Schließlich (21. November) wurden die Kriegsherren bevollmächtigt, ihnen auf Wunsch förmliche Urkunden darüber auszustellen, daß sie «mit eren» von Nürnberg «abgeschiden» seien.

Der Vertrag selbst nun, der uns nur im Entwurf mit einigen Korrekturen erhalten ist (Nürnberger Staatsarchiv, Ad Nürnbg. Briefbücher Nr. 26, Fragmente Nr. 73, Rep. 60 a, S. VI^{1/1}) hat folgenden Wortlaut:

Wir die hernachgeschriben mit namen Conradt Lwkirchner, Hanns Gensell und Heinrich Voglein, alle von sant Gallen, bekennen und tun kunt offenlich mit disem briefe, das wir uns mit gutem willen funf jare die nachsten zu den fursichtigen, erberen und weisen burgermaistern und rate der stat Nur[emberg], unsern lieben herren, und in iren dienste verpflichtet haben, verschreiben und verpflichten uns auch wißentlich darein mit urkund und in craft ditz briefs, also das wir den benanten von Nuremberg die vermelten funf jar in iren gescheften und sachen, darzu sie uns geprauchten begeren oder unser notturftig sind, gehorsam, getreu und gewertig sein, iren frumen und nutz nach unserm besten vermogen tun und furdern und iren schaden warnen und furkomen sollen und wollen; wir sollen und wollen auch in der zeit unsers dinstz 150 bis in 200 man und gesellen, die zu Nuremberg burger sind und uns von den obg[enanten] unsern herren von Nuremberg oder durch ander von iren wegen angezaigt werden, der geradigkait, geschick und kunst, die wir mit den spissen kunnen, getreulich, redlich und eberglich leren und underweisen; und darumb noch deshalb sollen uns dieselben unser herren von Nuremberg noch die vermelten ir burger nichtzit zu tun noch zu geben schuldig noch pflichtig sein, wann uns die benanten unser herren von Nuremberg fur solich unser dienste, gewartung und verpflichtet unser ydem alle jar 25 gld. reinischer zu geben zugesagt haben. [und ob es darzu kome, das sie unser samentlich oder sunderlich außerhalb der stat in veldlegern oder andern sachen zugebrauchen notturftig wurden oder begerten, in was sachen, von wes wegen und wider wen das were, nichtzit ausgenomen, darinn sol und wil unser

und sie mogen jetzo in mitteler zeit oder uff dieselben quotemper hinweckziehen. Kriegsherren.

Ebenda, Tercia post Elizabeth (1480): Item so und die 3 schweitzer iren abschiede [nemen?] und hinweg ziehen, wo sie brief begern, das sie mit eren alhie abgeschiden sein, sol man ine solich brief geben ut in forma.

yder auch, wie vor steet, willig und gehorsam sein und sich des tags eins zimlichen solds, wie sie den ungeverlich einem andern fußknecht zu geben pflegen, benugen laßen] ⁸. unser herren obg[enant] haben ine auch nemlich bedingt und vorbehalten, das sie uns solichen unsern dienste, wenn und zu welcher zeit sie wollen, wol absagen mugen, aber wir sollen des zu tun kein macht haben; und ob wir samptlich oder unser einer in sunderhait zu den obg[enannten] unsern herren des ratz, ir stat und commun samptlich, einem oder mer den iren in sunderhait, umb sachen in den obg[enanten] jaren unsers dienstz ergangen, ichtz zu sprechen hetten oder gewonnen, darumb sollen und wollen wir von denselben unsern herren von Nuremberg nach laut irer freihait und von den iren vor des reichs richter und gericht zu Nuremberg oder andern gericht, do sie hingehoren und do uns das von ine angezaigt wirt, an freuntlichen rechten benugen laßen, und wir, noch nimand von unsern wegen dieselben unser herren, alle die iren noch ymanden von iren wegen weder vor noch nach von keinerlai sach wegen an oder auf kain ander gericht furnemen noch rechtvertigen in kain weise; ob aber die obg[enanten] unser herren oder die iren in sachen unsers ⁹ dienstz bei in ergangen zu uns samptlich oder sunderlich mainten spruch oder vorderung zu haben, wann sie uns dann in zeit unsers dienstz, dieweil wir bei ine weren, oder in sechs wochen, nachdem wir von ine geurlaubt weren, darumb anvordern und ersuchen wurden, sollen wir ine an dez ge[richts] enden dem rate nach laut irer freihait und von den iren vor des reichs richter und gericht zu Nur[emberg] rechtens zu pflegen schuldig und pflichtig sein, was aber frevel oder ander unbillig[keit] antreffe, das sol ausgetragen werden vor rate oder den funfen, als bei inen pfliglich gehalten wirdet, als wir dann das alles, wie vorstet, war, stet, vest zu halten mit treuen gelobt und mit auferhaben vingern zu got und den heiligen gesworen haben gegen Sebolt Pomer und Hans Mulner. actum am mitwoch vor sant Egidien [= 25. August] anno etc. [14]79.

⁸ Das Eingeklammerte ist in dem Entwurf wieder gestrichen.

⁹ Darüber geschrieben «ires» (?).